

Grundordnung der media Akademie – Hochschule Stuttgart, staatlich anerkannte Hochschule der Trägergesellschaft der media Hochschule GmbH

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Trägerschaft, Aufsicht und Sitz der Hochschule
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Mitgliedergruppen
- § 5 Wahlperioden, Amtszeiten sowie Unvereinbarkeit von Funktionen
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Öffentlichkeit

Teil 2

Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1 Zentrale Organe – Rektorat – Senat - Beirat

- § 8 Senat
- § 9 Rektorat
- § 10 Wissenschaftlicher Beirat

Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

- § 11 Fakultät, sonstige Organisationseinheiten
- § 12 Dekan, Prodekan, Studiengangsleiter

Teil 3

Schlussbestimmungen

- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Evaluierung
- § 15 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Trägerschaft, Aufsicht und Sitz der Hochschule

- (1) Die Hochschule führt den Namen „media Akademie – Hochschule Stuttgart“, staatlich anerkannte Hochschule der Trägerschaft der media Hochschule GmbH. Im Schriftverkehr kann die Bezeichnung „University of Applied Sciences“ angefügt werden.
- (2) Rechtsträgerin ist die Trägerschaft der media Hochschule GmbH.
- (3) Für die Regelung ihrer Angelegenheiten in Lehre und Forschung ist die Hochschule eigenverantwortlich zuständig (Wissenschaftsfreiheit). Die Aufsicht über die Hochschule führt als Rechtsaufsicht die Gesellschafterversammlung der Trägerschaft.
- (4) Sitz der Hochschule ist Stuttgart, weitere Standorte können unter Beachtung der staatlichen Anerkennung eingerichtet werden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die media Akademie - Hochschule Stuttgart bietet Studiengänge im Bereich der Medien - sowie in einer weiteren Aufbaustufe - der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Informatik und verwandten Fachrichtungen an und bereitet durch anwendungsorientierte Lehre und Forschung und Weiterbildung auf Berufsfelder vor, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erforderlich ist.

Das Studienangebot umfasst folgende Profile:

- Design
- Wirtschaftswissenschaften

Folgende Erweiterungen sind in einer weiteren Ausbaustufe geplant:

- Informatik
- Sozialwissenschaften

- (2) Die media Akademie - Hochschule Stuttgart arbeitet auf der Grundlage ihres Leitbildes.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder sind
 - die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers,
 - die immatrikulierten Studierenden,
 - die sonstigen hauptamtlichen Mitarbeiter
- (2) Der Rektor kann im Ruhestand befindlichen Professoren auf deren Antrag hin und nach Anhörung der zuständigen Fakultät den Status eines Angehörigen verleihen. Dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, die unbefristet beschäftigt waren.
- (3) Weiteren Personen, die Aufgaben an der media Akademie - Hochschule Stuttgart wahrnehmen, können die Rechte als Angehöriger zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Rektor.

- (4) Mitglieder und Angehörige der Hochschule tragen zur Erfüllung der Aufgaben der media Akademie - Hochschule Stuttgart bei.
- (5) Angehörige der Hochschule haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen. Das Rektorat regelt Einschränkungen.

§ 4 Mitgliedergruppen

Für die Wahlen der Organe Senat und Erweiterter Senat werden in der Hochschule folgende Mitgliedergruppen gebildet:

- (1) Gruppe der Hochschullehrer,
- (2) Gruppe der Mitarbeiter im Sinne des § 9 Abs. 1 LHG,
- (3) Gruppe der Studierenden.

§ 5 Wahlperioden, Amtszeiten sowie Unvereinbarkeit von Funktionen

- (1) Die Amtszeit der Dekane, Prodekane, Studiendekane, Vertreter der Mitgliedergruppen im Sinne des § 9 LHG sowie des Gleichstellungsbeauftragten beträgt 3 Jahre.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers gewählt.
- (3) Die Tätigkeit des Dekans, des Prodekans und des Studiendekans sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorats unvereinbar.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat gewählt.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Termine und Tagesordnung des Senates werden auf der Homepage öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Der Vorsitzende schlägt zusammen mit der Einladung die hochschulöffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vor.
- (3) Der Senat kann in begründeten Ausnahmefällen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten bestimmen.

Teil 2

Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1

Zentrale Organe – Rektorat – Senat (Beirat)

§ 8

Senat

- (1) Der Senat ist das akademische Organ der Hochschule. Er entscheidet in Angelegenheiten des Studiums und der Lehre sowie in Forschungs- und Weiterbildungsangelegenheiten. Er erarbeitet Empfehlungen zur akademischen Entwicklung der Hochschule.
- (2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. 7 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer
 2. 1 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter
 3. 2 Vertreter aus der Gruppe der Studierenden
 4. Der Gleichstellungsberechtigte
 5. Der Rektor als Vorsitzender
 6. Der Kanzler
- (3) Der Senat hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderung im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft
 - Beschlussfassung über die Ehrenordnung der Hochschule und ihre Änderung
 - Beschlussfassung über die Berufungsordnung und ihre Änderung
 - Stellungnahme zum Budget und Jahresbericht des Rektorats
 - Zustimmung zur Wahl und zur Abberufung des Rektors, des Kanzlers und des Prorektors gem. § 9 Abs. 6
 - Vorschläge zur Organisation der Hochschule und zur Errichtung und Aufhebung von dezentralen Organisationseinheiten.
 - Beschlussfassung zum Erlass und zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen
 - Beschlussfassung zur Einrichtung, zur Änderung und zur Aufhebung von Studiengängen
 - Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und zur Bestellung von Studiengangsleitern
 - Erlass einer Rahmenordnung für die Organisation der Fakultäten
- (4) Der Senat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit Angelegenheiten von Forschung und Lehre entschieden werden, ist zusätzlich eine Mehrheit der von der Gruppe der Hochschullehrer abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9

Rektorat

- (1) Die Hochschule wird durch ein Rektorat geleitet, das aus
 1. dem Rektor
 2. dem Prorektor und
 3. dem Kanzler

besteht.

- (2) Der Rektor ist hauptberuflich tätig und verfügt über die zur Ausübung seines Amtes erforderliche wissenschaftliche, bildungspolitische wie auch wirtschaftliche Qualifikation. Ihm obliegt die Leitung der Hochschule nach Maßgabe der Gesetze, der Grundordnung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Hochschule.
- (3) In der Gründungsphase der Hochschule kann ein Gründungsrektor bestellt werden. Für ihn gilt nicht zwingend eine akademische Laufbahn mit Promotion als Voraussetzung für die Ausübung des Amtes. Werden wissenschaftliche, bildungspolitische und/oder wirtschaftliche Qualifikationen anderer Art nachgewiesen, kann für den Fall des Gründungsrektors eine Ausnahmeregelung getroffen werden. Für die Amtszeit und Abwahl des Gründungsrektors gelten § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 7.
- (4) Der Aufgabenbereich des Prorektors wird auf Vorschlag des Rektors durch das Rektorat festgelegt. Der Prorektor wird aus der Reihe der hauptamtlichen Professoren nach Zustimmung des Senates für die Dauer von 5 Jahren von der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft bestellt. Der Umfang der Reduzierung seiner Lehrverpflichtungen wird vom Rektor festgelegt.
- (5) Der Kanzler ist der Leiter des kaufmännisch-administrativen Bereiches der Hochschule und verfügt als solcher über die zur Ausübung seines Amtes erforderliche wissenschaftliche wie auch wirtschaftliche Qualifikation.
- (6) Rektor und Kanzler werden durch die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft nach Zustimmung des Senates für die Dauer von 5 Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (7) Rektor, Prorektor und Kanzler können auf Initiative des Senats oder der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des jeweils anderen Gremiums vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Für den Vorschlag zu Abwahl des Rektors ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Senatsmitglieder erforderlich. Der Rektor ist bei der Entscheidung des Senats nach § 8 Abs. 3 von der Mitwirkung ausgeschlossen. Für die Abwahl des Kanzlers und Prorektors genügt bei gleichem Verfahren eine einfache Mehrheit.
- (8) Rektor und Kanzler vertreten die Hochschule bei den Gesprächen und Verhandlungen mit der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft, insbesondere bei den Budgetgesprächen.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat ist das Beratungsorgan der Hochschule insbesondere für die fachliche Weiterentwicklung der Hochschule. Er schlägt Maßnahmen vor, welche der Profilbildung und der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft, die nicht Angehörige der Hochschule sind (angestrebt: für jeden Studiengang wenigstens eine solche Persönlichkeit), den Gesellschaftern der Trägergesellschaft und dem Rektor. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft nach Anhörung des Senats bestellt.

Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

§ 11

Fakultät, sonstige Organisationseinheiten

- (1) Die Fakultäten erfüllen ihre Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung selbstständig. Sie sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Organen der Hochschule verpflichtet.
- (2) Für jede Fakultät wird ein Fakultätsrat eingerichtet. Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. 5 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer
 2. 1 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter
 3. 2 Vertreter aus der Gruppe der Studierenden
 5. Der Dekan als Vorsitzender
 6. Der Kanzler mit beratender Stimme

Die Mehrheit der Professoren muss bei allen Abstimmungen gewährleistet sein.

- (3) Jede Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung, die auf der Grundlage einer vom Senat erstellten Rahmenordnung, vom Fakultätsrat beschlossen und von dem Rektorat genehmigt wird.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben in Lehre und Forschung und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen können unter der Verantwortung des Rektorats wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden.

§ 12

Dekan, Prodekan, Studiengangsleiter

- (1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren auf Vorschlag des Rektorates den Dekan für die Dauer von drei Jahren. Der Vorschlag enthält einen oder mehrere Kandidaten und erfolgt nach Beratung mit den in der Fakultät vertretenen Gruppen. Der Dekan kann auf Initiative des Fakultätsrats oder der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des jeweils anderen Gremiums vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Für den Vorschlag zur Abwahl des Dekans ist eine einfache Mehrheit der Fakultätsratsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren auf Vorschlag des Dekans den Prodekan für die Dauer von drei Jahren..
- (3) Dekan und Prodekan üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, deren Umfang in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen durch den Rektor festgelegt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Studiengänge werden von einem Studiengangsleiter geleitet. Die Studiengangsleiter werden vom Dekan nach Stellungnahme des Senats bestellt. Bis zur Einrichtung von Fakultäten bestellt der Rektor die Studiengangsleiter.

Teil 3

Übergangsbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmung betreffend den Senat

Solange die Hochschule über weniger als sieben Professoren verfügt, die als Senatsmitglieder wählbar sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

(1) Der Gleichstellungsberechtigte ist Senatsmitglied ohne Stimmrecht.

(2) Es ist immer die maximal mögliche Anzahl von Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrer in den Senat zu wählen. Tritt ein weiterer Hochschullehrer in die Hochschule ein, so kann er in den Senat gewählt werden, ggf. mit der Folge, dass die Stimmenzahl jedes Vertreters aus der Gruppe der Hochschullehrer nach (3) sich ändert oder auch mit der Folge, dass diese Übergangsbestimmung insgesamt aufgehoben wird. Die Amtszeit des neu gewählten Vertreters endet mit der Amtszeit der bereits vorher gewählten Senatoren.

(3) Jeder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer verfügt über so viele Stimmen, dass gewährleistet ist, dass die Gruppe der Hochschullehrer über eine Mehrheit verfügt. Somit gilt: solange die Hochschule über drei bis sechs Professoren verfügt, die als Senatsmitglieder wählbar sind, verfügt jeder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer über 2 Stimmen. Solange die Hochschule über zwei (gelöscht: bis drei) Professoren verfügt, die als Senatsmitglieder wählbar sind, verfügt jeder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer über 3 Stimmen.

§ 14

Übergangsbestimmung betreffend das Rektorat

Solange die Hochschule über weniger als elf Professoren verfügt, die als Senatsmitglieder wählbar sind, gilt folgende Übergangsregelung:

Die Hochschule wird durch ein Rektorat geleitet, das aus

1. dem Rektor und
 2. dem Kanzler
- besteht.

§ 15

Übergangsbestimmung betreffend die Fakultät und sonstige Organisationseinheiten

(1) Solange die Fakultät über weniger als fünf Professoren verfügt, die als Fakultätsratsmitglieder wählbar sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

- a.) Es ist immer die maximal mögliche Anzahl von Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrer in den Fakultätsrat zu wählen. Tritt ein weiterer Hochschullehrer in die Fakultät ein, so kann er in den Fakultätsrat gewählt werden, ggf. mit der Folge, dass die Stimmenzahl jedes Vertreters aus der Gruppe der Hochschullehrer nach (1) b.) sich ändert oder auch mit der Folge, dass diese Übergangsbestimmung insgesamt aufgehoben wird. Die Amtszeit des neu gewählten Fakultätsratsmitglieds endet mit der Amtszeit der bereits vorher gewählten Fakultätsratsmitglieder.
- b.) Jeder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer verfügt über so viele Stimmen, dass

gewährleistet ist, dass die Gruppe der Hochschullehrer über eine Mehrheit verfügt.

(2) Die Tätigkeit als Gründungsdekan ist mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorats vereinbar. §5(3) gilt nicht. Die Amtszeit des Gründungsdekans ist so kurz wie möglich zu fassen. Sie soll enden, sobald die Fakultät über einen Hochschullehrer verfügt, der zur Übernahme des Dekanats bereit ist, spätestens jedoch 6 Monate nach Aufnahme des Lehrbetriebs.

§ 16

Entfallen die Voraussetzungen für eine oder mehrere der Übergangsbestimmungen, so treten diese außer Kraft, ohne dass es eines Beschlusses bedarf. Der Rektor stellt den Entfall fest und informiert den Senat hierüber.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 17

Bekanntmachungen

Die Grundordnung und die Ordnungen der Hochschule werden im Internetportal der media Akademie - Hochschule Stuttgart veröffentlicht.

§ 18

Evaluierung

Eine Evaluierung der Grundordnung wird nach Ablauf von 2 Jahren durchgeführt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 24.10.2019 in Kraft.

Stuttgart, 24. 10.2019

Gezeichnet der Rektor der media Akademie – Hochschule Stuttgart